

|           |                                                                                                        |                     |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| TELENORMA | Bildung einer Vermittlungsstelle                                                                       | Ordnungs-Nr.<br>1.3 |
|           | Betriebsvereinbarung zwischen Geschäftsführung und Gesamtbetriebsrat der TELENORMA GmbH vom 29.03.1993 | Seite<br>1          |
| PAF       |                                                                                                        |                     |

Um den Grundsätzen des Betriebsverfassungsgesetzes, wonach auch strittige Fragen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit auf dem Verhandlungswege gelöst werden sollen (§ 2 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 BetrVG), Rechnung zu tragen und grundsätzlich eine einheitliche Handhabung des BetrVG innerhalb der TELENORMA GmbH sicherzustellen, wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

## 1. Vermittlungsstelle

Es wird eine Vermittlungsstelle mit Sitz in Frankfurt errichtet, für die die Geschäftsführung und der Gesamtbetriebsrat der TELENORMA GmbH jeweils für die Dauer einer Amtsperiode des Gesamtbetriebsrates je sechs Vertreter benennen. Im Bedarfsfall wird die Vermittlungsstelle von jeweils drei der benannten Vertreter der Geschäftsführung und des Gesamtbetriebsrates gebildet. Die Vertretung des Gesamtbetriebsrates in der Vermittlungsstelle setzt sich aus drei ständigen und drei stellvertretenden Mitgliedern zusammen; die sechs Vertreter des Gesamtbetriebsrates sollen aus unterschiedlichen Betrieben der TELENORMA GmbH kommen.

Sind Differenzen zwischen dem Gesamtbetriebsratsausschuß bzw. dem Betriebsrat eines Betriebes der TELENORMA GmbH und einem Bereich trotz eingehender Bemühungen beider Parteien nicht zu beheben, dann wird die Angelegenheit an diese Vermittlungsstelle in Frankfurt abgegeben, um eine Einigung unter Hinzuziehung beider Parteien herbeizuführen.

## 2. Verfahren

Die Anrufung der Vermittlungsstelle ist an die Geschäftsführung der TELENORMA GmbH, PAF, zu adressieren.

Die Vermittlungsstelle muß innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Anrufung zusammentreten.

|                  |                                       |                     |
|------------------|---------------------------------------|---------------------|
| <b>TELENORMA</b> |                                       | Ordnungs-Nr.<br>1.3 |
| PAF              | Bildung einer Vermittlungs-<br>stelle | Seite<br>2          |

Zur Fristwahrung kann gleichzeitig die Einigungsstelle (§ 76 BetrVG) oder das Arbeitsgericht angerufen werden.

Wird die Einigungsstelle angerufen, so wird die anrufende Seite gleichzeitig mitteilen, daß ein letzter Einigungsversuch durch die Einschaltung der Vermittlungsstelle unternommen wird und das Verfahren vor der Einigungsstelle zunächst bis zum Abschluß des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle ruht.

Wird das Arbeitsgericht angerufen, so wird die anrufende Seite - im Einvernehmen mit der anderen Seite - gleichzeitig den Antrag stellen, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, da ein letzter Einigungsversuch durch die Einschaltung der Vermittlungsstelle unternommen wird.

Kommt vor der Vermittlungsstelle eine Einigung nicht zustande, so kann die anrufende Seite das Verfahren vor der Einigungsstelle bzw. dem Arbeitsgericht wieder aufnehmen.

### 3. Einigungsstelle (§ 76 BetrVG)

Ist eine Einigung durch die Vermittlungsstelle nicht zu erzielen, dann kann die Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG angerufen bzw. ein ruhendes Verfahren aufgenommen werden. Die Einigungsstelle wird in allen Fällen in Frankfurt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gebildet.

### 4. Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum 28. Februar eines jeden Jahres gekündigt werden, in dem regelmäßige Betriebsratswahlen stattfinden.

Frankfurt am Main, den 29. März 1993

Gesamtbetriebsrat  
TELENORMA GmbH

TELENORMA GmbH

Brüggemann Jaquet

Esau Dr. Oesterreich